



Bundesministerium für Verkehr, 11030 Berlin

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge in der „speziellen“ Kategorie

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4953  
Fax +49 30 18-300-807-4953

Ref-LF19@bmv.bund.de

www.bmv.de

### **Betreff: Verlängerung der Allgemeinverfügung zu Ausnahmen von SERA für unbemannte Luftfahrzeuge der „speziellen“ Kategorie**

Gültigkeit: ab 21.06.2025 bis zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 oder Widerruf durch das Bundesministerium für Verkehr

Aktenzeichen: 601100101#00011#0001

Datum: Berlin, 12.06.2025

Seite 1 von 3

Das Bundesministerium für Verkehr verlängert unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 53) die Ausnahmeregelung auf Grundlage von Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 vom 18.10.2025, Aktenzeichen PG Unb LF 6312.1/5-4, gemäß § 35 Satz 2 VwVfG durch öffentliche Bekanntgabe der folgenden Allgemeinverfügung über den 20.06.2025 hinaus.

1. Die Regelung SERA.2005 - Einhaltung der Luftverkehrsregeln im Anhang, Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Durchführungsverordnung) gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.

2. Die Regelung SERA.3215 - Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter





Seite 2 von 3

im Anhang, Abschnitt 3, Kapitel 2 der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.

3. Abschnitt 4 - Flugplanabgabe im Anhang, Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.

4. Abschnitt 5 - Sichtwetterbedingungen, Sichtflugregeln, Sonderflüge nach Sichtflugregeln, Instrumentenflugregeln im Anhang der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.

5. Die Regelung SERA.6001 - Klassifizierung der Lufträume im Anhang, Abschnitt 6 der Durchführungsverordnung gilt weiterhin; zusätzlich darf der UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie in VLOS und BVLOS in diesen Lufträumen durchgeführt werden.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgender Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) versehen:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Allgemeinverfügung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Allgemeinverfügung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.





Seite 3 von 3

### Sachverhalt

Es wird bis zum Ende der Befristung der Allgemeinverfügung vom 18.10.2024 des, vormalig Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, nunmehr Bundesministeriums für Verkehr, Aktenzeichen PG Unb LF 6312.1/5-4 über den 20.06.2025 hinaus keine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 in Kraft treten, die einen UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie praxisgerecht integriert. Somit blieben bei Auslaufen der Allgemeinverfügung die Probleme bei der Rechtsanwendung v. a. für die Vorgaben in der „speziellen“ Kategorie gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 weiterhin bestehen. Damit grundsätzlich auch weiterhin ein UAS-Betrieb in Kontrollzonen nicht durch in der Praxis nicht umsetzbare Vorgaben aus dem EU-Recht verhindert wird, sind weiterhin Ausnahmen von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 erforderlich.

Der Anwendungsbereich und die Dauer der Ausnahmen sind auf das erforderliche Maß bis zur Anpassung Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 oder bis Widerruf durch das Bundesministerium für Verkehr beschränkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage gegen das Bundesministerium für Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden (§ 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO).

Im Auftrag

Rahel Jünemann

